

**1. Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 19. März 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juni 2013 (AM 13 / 2013, S. 37 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Erwirbt die / der Studierende die Leistungspunkte in den beiden Vertiefungsmodulen 410 und 411 innerhalb des Wahlpflichtangebots einer ausgewiesenen Fächergruppe und wird die Masterthesis im inhaltlichen Kontext dieser Fächergruppe erstellt, kann auf dem Abschlusszeugnis die zugehörige Vertiefung ausgewiesen werden.

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Werden die Leistungspunkte der Vertiefungsmodule 410 und 411 nicht innerhalb einer Vertiefungsrichtung erworben, erfolgt keine Nennung einer Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis.

§ 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Studierenden sollen mit Anmeldung zu dem ersten Element der Vertiefungsmodule 410 und 411 die angestrebte Vertiefung der Zentralen Prüfungsverwaltung mitteilen. Die Angabe darf geändert werden.

§ 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 96 Leistungspunkte zu erwerben sind, und der Masterarbeit (Thesis), in der 24 Leistungspunkte zu erwerben sind.

§ 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
- a) 84 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen erworben hat und
 - b) die mit der Einschreibung definierten Auflagen erfüllt hat.

Ist die Voraussetzung a) nicht erfüllt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Zulassung entscheiden. Durch die Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte erworben.

§ 18 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der / dem Studierenden ein Zeitraum von fünf Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 720 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf des Bearbeitungszeitraumes an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Der **Anhang zu § 6 Absatz 3 (Modulübersicht)** erhält folgende Fassung:

Anhang: Modulübersicht

Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau			
Modul		Leistungs- punkte	Prüfungs- art
Module mit Pflichtelementen			
401	Grundlagen der erweiterten Mechanik	8	2 TL
402	Projekt 3	8	MO
403	Tragkonstruktionen V / VI	8	MO
404	Stahlbeton IV / Spannbeton I/II	9	MO
405	Stahlbau V / VI	8	MO
406	Baugrund-Grundbau III / IV	7	2 TL
407	Werkstoffe und Bauphysik	6	2 TL
Module mit Wahlpflichtelementen			
413	Wahlpflicht 1	6	TL ^[1]
414	Wahlpflicht 2	12	TL ^[1]
Module mit Wahlpflichtelementen der Vertiefung			
410	Vertiefung 1	12	TL ^[1]
411	Vertiefung 2	12	TL ^[1]
Abschlussarbeit			
415	Masterarbeit (Thesis)	24	MO

Legende:

MO = Modulprüfung

TL = Teilleistung

^[1] = Anzahl der Teilleistungen entsprechend der Anzahl der Wahlpflichtelemente

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf alle Studierende, die erstmalig ab dem Wintersemester 2014 / 2015 an der Technischen Universität Dortmund für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2014 / 2015 in den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass diese Änderungsordnung für sie Anwendung findet. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 10. März 2015 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 5. Februar 2015.

Dortmund, den 19. März 2015

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather